

ANHÖRUNG DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu dem Vorschlag für eine sechste Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem : einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage

A. BITTE UM STELLUNGNAHME

Der Rat hat auf seiner 252. Tagung am 23./24. Juli 1973 beschlossen, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu dem eingangs genannten Vorschlag anzuhören.

Die Bitte um Stellungnahme wurde dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom Präsidenten des Rates mit Schreiben vom 25. Juli 1973 übermittelt.

B. TEXT, ZU DEM EINE STELLUNGNAHME ERBETEN WORDEN WAR

Der Text, zu dem eine Stellungnahme erbeten worden war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 80 vom 5. Oktober 1973 veröffentlicht worden.

C. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat auf seiner 117. Tagung am 31. Januar 1974 in Brüssel seine Stellungnahme zu dem in Abschnitt B genannten Text mit Stimmenmehrheit bei drei Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung angenommen.

Diese Stellungnahme lautet wie folgt :

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99, 100 und 198,

gestützt auf das Schreiben vom 25. Juli 1973, mit dem ihn der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften um Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine sechste Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem : einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage“ ersuchte,

gestützt auf seine Geschäftsordnung, insbesondere auf Artikel 22,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 26. September 1973 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Wirtschafts- und Finanzfragen federführend und die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen sowie die Fachgruppe Landwirtschaft mitberatend mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu beauftragen,

gestützt auf die zusätzlichen Stellungnahmen der Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen sowie der Fachgruppe Landwirtschaft,

gestützt auf die von der Fachgruppe Wirtschafts- und Finanzfragen in ihrer 9. Sitzung am 8. Januar 1974 abgegebenen Stellungnahme,

gestützt auf den von dem Berichterstatter, Herrn Peyromaure-Debord-Broca, sowie dem Mitberichterstatter, Herrn Fredersdorf, vorgelegten Bericht,

gestützt auf seine Beratungen anlässlich der 117. Plenartagung am 30./31. Januar 1974 (Sitzung vom 31. Januar) —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB,

die nach dem Abstimmungsverfahren durch Handzeichen gemäß Artikel 45 der Geschäftsordnung mit Stimmenmehrheit bei drei Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung angenommen wurde :

Seine Befassung mit dem Vorschlag, die ihm Gelegenheit gibt, die schrittweise Einführung eines einheitlichen gemeinsamen Mehrwertsteuersystems zu verfolgen, erfüllt den Ausschuß mit Genugtuung.

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Ziele

Der Ausschuß himmt zur Kenntnis, daß mit diesem Richtlinienvorschlag folgende Ziele angestrebt werden :

1. Schaffung einer zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbaren Basis durch die Harmonisierung der Steuerbemessungsgrundlage entsprechend dem Beschluß des Rates vom 21. April 1970 (Artikel 4)

über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften; ein Teil dieser eigenen Einnahmen besteht aus einem von den Mitgliedstaaten abzuführenden Betrag steuerlicher Art, der 1 % einer Bemessungsgrundlage nicht überschreiten darf, welche einheitlich für die Mitgliedstaaten nach Gemeinschaftsvorschriften bestimmt wird.

2. Fortschreiten auf dem Wege zur Wirtschaftsintegration, der im Bereich der indirekten Steuern zu einem späteren Zeitpunkt zu einer vollständigen Harmonisierung einschließlich gleicher Sätze führen muß.
3. Auf diese Weise Anstreben der Beseitigung der innergemeinschaftlichen Steuergrenzen; dieser Vorgang kann nur gekoppelt mit der zuvor genannten Maßnahme vollzogen werden.

Inhalt des Richtlinienvorschlags

Der Ausschuß stellt fest, daß mit dem Richtlinienvorschlag folgende Absichten verfolgt werden:

1. Beseitigung bestimmter Unterschiede, die zwischen den einzelstaatlichen Vorschriften bestehen, da die beiden ersten Richtlinien einen gewissen Spielraum beließen, um die Einführung der Mehrwertsteuer in allen Mitgliedstaaten zu erleichtern, die nun, einschließlich der neuen Mitgliedstaaten, eine vollendete Tatsache ist.
2. Harmonisierung der Steueranwendungsbereiche.
3. Vereinheitlichung der Listen der Steuerbefreiungen.
4. Schaffung einheitlicher Besteuerungsgrundlagen.
5. Möglichkeit des Vorsteuerabzugs ungeachtet des Steuersatzes (ermäßigter Steuersatz).
6. Harmonisierung der Sonderregelungen:
 - Landwirtschaft: Einführung einer Pauschalregelung für den Vorsteuerabzug,
 - Kleinunternehmen: Steuerbefreiung und degressive Steuerermäßigung; vereinfachte Modalitäten für die Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung,
 - Gebrauchtgegenstände.
7. Einsetzung eines Ausschusses für Mehrwertsteuer, der beauftragt ist, die Anwendungsbedingungen zu untersuchen, ggf. die vorgesehenen Regeln zu interpretieren oder Lücken festzustellen, die sich im Laufe der Zeit herausstellen könnten, und entsprechende Lösungen vorzuschlagen.

Art des Beitrags

Eine Harmonisierung der Steuerbemessungsgrundlage, dank deren der Gemeinschaft eigene Mittel durch einen von den Mitgliedstaaten abzuführenden Betrag von höchstens 1 % zufließen würden, erscheint in der

Tat eine Möglichkeit, eine gerechte Verteilung der Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt der Gemeinschaften zu sichern.

In Anbetracht der bisher ergangenen Entscheidungen des Rates (1970-1971-1972) ist der Finanzbeitrag, den die Mitgliedstaaten heute noch leisten, in eine Fiskalleistung umzuwandeln.

Auswirkungen der Erhebung einer Gemeinschaftsteuer auf der Ebene der Mitgliedstaaten

Die Frage wurde erörtert, ob die neue Abgabe zu einer Erhöhung der Steuersätze in jedem Mitgliedstaat führen müsse, da sie sonst eine entsprechende Minderung des Steueraufkommens bewirken würde. Der Ausschuß stellt diesbezüglich fest, daß der Grundsatz der Art der Beitragsleistung durch Ratsbeschluß feststeht. Wie die Mitgliedstaaten die Abgabe an den Haushalt der Gemeinschaft ausgleichen wollen, ist in ihr Ermessen gestellt.

Prüfung einer anderen Lösung

Die Frage wurde gestellt, warum die Harmonisierung der Mehrwertsteuersysteme nicht bei den Steuersätzen selbst — statt bei der Bemessungsgrundlage — fortgesetzt werde. Das liegt daran, daß die Harmonisierung der Steuersätze vor einer Harmonisierung der Bemessungsgrundlage ein langwieriges Problem der Verteilung zwischen direkten und indirekten Steuern aufwerfen würde, die schon in den Mitgliedstaaten, geschweige denn auf Gemeinschaftsebene, nur sehr langsam vollzogen werden könnte. Darüber hinaus ist festzuhalten, daß die fehlende Harmonisierung der Steuersätze durch die einheitliche Abgabe auf der Basis der harmonisierten Besteuerungsgrundlage korrigiert wird.

Der Ausschuß weist darauf hin, daß eine Harmonisierung der Steuersätze vor der Harmonisierung der Bemessungsgrundlage darüber hinaus unlogisch wäre, da die Harmonisierung der Grundlagen steuertechnisch gesehen derjenigen der Sätze vorausgehen muß.

Sonderregelungen

Die Sonderregelung für die Kleinbetriebe und die gemeinsame Pauschalregelung für die landwirtschaftlichen Erzeuger werden in den beigefügten zusätzlichen Stellungnahmen behandelt, welche in bezug auf die Kleinunternehmen von der Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen und hinsichtlich der gemeinsamen Pauschalregelung für die landwirtschaftlichen Erzeuger von der Fachgruppe Landwirtschaft ausgearbeitet wurden (vgl. die Ausführungen in den Besonderen Bemerkungen zu den Artikeln 25 und 27).

II. BESONDERE BEMERKUNGEN

Artikel 1

Artikel 1 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten ihre gegenwärtige Mehrwertsteuerregelung bis zum 1. Januar

1975 den Bestimmungen der sechsten Richtlinie anpassen müssen.

Nach Ansicht des Ausschusses werden es die mit der Durchführung dieser Bestimmungen verbundenen Schwierigkeiten sicher nicht gestatten, diesen so kurz gesteckten Termin einzuhalten.

Wenn der Termin des 1. Januar 1975 tatsächlich eingehalten werden soll, hätten auf europäischer Ebene alle Anpassungen und Regelungen am 31. Dezember 1973 abgeschlossen sein müssen, da in einigen Mitgliedstaaten gewisse verfassungsmäßige Zwänge oder Verpflichtungen hinsichtlich der Gesetzgebung bestehen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß die Einführung der Mehrwertsteuer zu schwierigen Informationsarbeiten Anlaß gegeben und einen mühsamen Anpassungsprozeß in den Mitgliedstaaten verursacht hat. In denjenigen Mitgliedstaaten, die erst kürzlich das Mehrwertsteuersystem eingeführt haben, sind Information und Anpassung noch im Gange. Besonders den Klein- und Mittelbetrieben ist es schwergefallen, sich an das neue System zu gewöhnen. Der Ausschuß ist unter diesen Umständen der Ansicht, daß eine Pause eingelegt werden sollte, um die Unternehmen erst einmal zu Atem kommen zu lassen.

Artikel 4

Die Frage, ob die Baugrundstücke in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer einzubeziehen sind oder nicht, wurde ausführlich im Ausschuß erörtert. Beide Regelungen sind augenblicklich in Mitgliedstaaten anzutreffen, und jeder der Mitgliedstaaten scheint aus den im Bericht dargelegten Gründen mit seiner Lösung zufrieden zu sein. Es wäre denkbar, den Mitgliedstaaten hinsichtlich dieser Entscheidung eine Wahlmöglichkeit einzuräumen. Diese Lösung würde jedoch zu Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten in bezug auf die Gemeinschaftssteuer führen, durch die die Eigeneinnahmen der Gemeinschaft gesichert werden, denn ein wichtiger Bestandteil der Bemessungsgrundlage würde dann aus der Harmonisierung derselben ausgeklammert. Falls also diese Möglichkeit offenbliebe, müßte die Bemessungsgrundlage in den Mitgliedstaaten, in denen die Baugrundstücke nicht mit der Mehrwertsteuer belegt würden, in diesem Fall für die Erhebung der Gemeinschaftssteuer fiktiv wiederhergestellt werden.

Artikel 4 stellt darüber hinaus jedem Mitgliedstaat frei, „auf seinem Hoheitsgebiet ansässige Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen untereinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen zu behandeln“.

Nach dieser Bestimmung würde jedoch die Organschaft, die in den Niederlanden und in Deutschland besteht, nur bis zur Beseitigung der Steuergrenzen aufrechterhalten bleiben. Der Ausschuß stellt die Frage nach den Gründen für diese zeitliche Befristung eines

Mechanismus, der der Steuerneutralität nicht zuwiderläuft.

Außerdem sollte es die Richtlinie nach den Vorstellungen des Ausschusses den Mitgliedstaaten, die diese Formel nicht kennen, gestatten, von ihr nach gemeinsamen Regeln Gebrauch zu machen.

Der Ausschuß ersucht darum, den Begriff der „Steueraussetzung“ endgültig und in festzulegenden Fällen anzuerkennen, da sich dieser Mechanismus ebenfalls nicht gegen die Steuerneutralität richtet.

Der Ausschuß hält es für unerlässlich, daß der Begriff „Tätigkeiten der öffentlichen Hand“ in allen Mitgliedstaaten einheitlich festgelegt wird (vgl. z.B. die Ausführungen zu Artikel 14 Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k)).

Artikel 5

Artikel 5 definiert die Lieferung von Gegenständen und enthält eine Aufzählung von Lieferungen.

1. Nach Absatz 1 werden den Gegenständen, die der Mehrwertsteuer unterliegen, die „Kapitalanteile und Aktien“ gleichgestellt, „deren Besitz rechtlich oder tatsächlich Eigentums- oder Nutzungsrecht an einem Grundstück oder Grundstücksteil begründet“. Diese Gleichstellung darf nach dem Wunsch des Ausschusses nur in den sehr begrenzten Fällen zum Tragen kommen, in denen die Beziehung zwischen dem Verkauf von Aktien und dem betreffenden Gegenstand völlig eindeutig ist.

2. Die Gleichstellung des Leasing mit einer Lieferung von Gegenständen (Absatz 2 Buchstabe b)) wird vom Ausschuß beanstandet. Er vertritt die Auffassung, daß es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben muß, das Leasing als eine Vermietung mit anschließender Abtretung eines gebrauchten Gegenstands anzusehen oder als einen Vertrag zu behandeln, der bei seinem Abschluß eine steuerbare Lieferung beinhaltet. Diese zweite Lösung, die in der Richtlinie festgehalten wird, hat die Zahlung der Mehrwertsteuer bei der Lieferung zur Folge, anstatt ihre Staffelung auf die ganze Dauer des Vertrages zu ermöglichen.

Der Ausschuß wirft die Frage auf, warum man den Mitgliedstaaten in dieser Angelegenheit keine Wahlmöglichkeit gibt, da die Inzidenz der beiden Lösungen auf die harmonisierte Bemessungsgrundlage insgesamt gesehen unbedeutend sein und der Ausgleich auf mittlere Sicht zustande kommen dürfte.

3. Die Tatsache, daß Übertragungen auf Grund von Verträgen über Einkaufs- und Verkaufskommissionen (Absatz 2 Buchstabe c)) und Ablieferungen auf Grund von Werkverträgen (Absatz 2 Buchstabe d)) den Lieferungen gleichgestellt werden, wird die Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer in einem Land wie Frankreich erheblich erweitern, wo diese Vorgänge zur Zeit als Dienstleistungen gelten.

Diese Erweiterung sollte nur zur Anwendung gelangen, wenn zuvor der zeitliche Abstand von einem Monat bei dem Vorsteuerabzug, soweit er wie z.B. in Frankreich existiert, gemäß Artikel 18 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags beseitigt wird.

Artikel 12

Artikel 12 bestimmt die Besteuerungsgrundlage.

In *Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe b)* erscheint der Begriff des „Normalwerts“ eines Gegenstands oder einer Dienstleistung für die Fälle, in denen der in einem Geldbetrag ausgedrückte Preis nicht die einzige Gegenleistung für eine Lieferung von Gegenständen oder eine Dienstleistung bildet (Eigenverbrauch von Gegenständen und Dienstleistungen, Warentausch usw.).

Einstimmig anerkennt der Ausschuß, daß der theoretische Charakter des „Normalwerts“ schwierig zu bestimmen ist und wohl zur Ursache von Streitigkeiten werden dürfte. Das gilt insbesondere für die speziellen Schwierigkeiten im Fall der Übertragung von Grundstücken an sich selbst (Artikel 5 Absatz 3).

Allerdings hat auch er keine Ersatzlösung anzubieten.

Vorgeschlagen wird allerdings, daß der Begriff des „Normalwerts“ nicht in allen Fällen, wie zum Beispiel bei Leistungen an Zahlungs Statt, bei denen der vereinbarte Preis zwischen den Geschäftspartnern bekannt ist, zur Anwendung gebracht werden sollte.

In *Abschnitt A Absatz 3* werden die Posten aufgeführt, die nicht in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen sind.

Der Ausschuß wirft die Frage auf, ob die Beträge, die als Strafe für Verspätungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers oder des Auftraggebers geschuldet werden, nicht ebenfalls aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen werden könnten.

Auch die Beträge, die bei Betätigung von Spielautomaten ausgeworfen werden, sollten seines Erachtens aus der Besteuerungsgrundlage ausgeklammert werden.

Abschnitt C Absatz 1 überläßt den Mitgliedstaaten die Festlegung der Regelung für die Besteuerung von Lieferungen, die rückgängig gemacht oder nicht bezahlt werden. Das erscheint bedauerlich, da einige Länder (u.a. Frankreich) Bestimmungen erlassen haben, die faktisch auf eine Teilbesteuerung der unbezahlten Geschäfte hinauslaufen. Die Bedeutung dieser Art von Vorgängen, insbesondere in Zeiten der Rezession, hätte eine für die Mitgliedstaaten verbindliche Gemeinschaftsbestimmung gerechtfertigt, die mit dem der Mehrwertsteuer zugrunde liegenden Prinzip der Steuerneutralität konform ist.

Artikel 13

Artikel 13 stellt die Grundsätze für die Anwendung der Steuersätze auf und übernimmt dabei im wesentli-

chen die Bestimmungen von Artikel 9 der zweiten Richtlinie.

1. Die Verringerung der Zahl der Steuersätze

In diesem Zusammenhang wird bedauert, daß nicht versucht wurde, die Zahl der Steuersätze, deren Vereinheitlichung auf später zurückgestellt wurde und deren Höhe variieren kann, zu reduzieren, indem z.B. unter sagt wird, nach dem 1. August 1973 neue Steuersätze einzuführen.

Demgegenüber ist allerdings festzustellen, daß ein Mitgliedstaat (Dänemark) nur einen Steuersatz praktiziert, während ihm nach der Richtlinie die Möglichkeit offensteht, zwei oder drei Steuersätze anzuwenden. Wenn man nun diesem Mitgliedstaat verbieten würde, neue Steuersätze einzuführen, wäre dies ein Verstoß gegen eine gesunde Harmonisierungspolitik.

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission Vorschläge über die Zahl der festzuhaltenden Steuersätze untersucht.

2. Artikel 13 Absatz 3 sieht vor, daß jeder ermäßigte Satz so festgesetzt wird, „daß es normalerweise möglich ist, von dem Mehrwertsteuerbetrag, der sich bei Anwendung dieses Satzes ergibt, die gesamte nach Artikel 17 abziehbare Mehrwertsteuer abzuziehen“. Es handelt sich hier um einen Umweg, der über kurz oder lang zur Abschaffung des Nullsatzes führt.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß es in diesem Stadium verfrüht wäre, darüber zu entscheiden, ob Nullsätze für bestimmte Gegenstände und Dienstleistungen in Zukunft zugelassen sind. Diese Entscheidung sollte auf Grund der Verhältnisse dann fallen, wenn die Besteuerungen bei der Einfuhr und die Steuer-rückerstattungen bei der Ausfuhr im Handel zwischen den Mitgliedstaaten abgeschafft sind.

Der Ausschuß bedauert schließlich, daß die Richtlinie keine präziseren Angaben hinsichtlich des Verhältnisses, das zwischen dem Normalsatz und dem ermäßigten Satz bestehen sollte, enthält.

Artikel 14

Artikel 14 enthält den Katalog der Steuerbefreiungen im Inland.

1. Befreiung der Gewerkschaften, Berufsorganisationen, Kirchen und ähnlichen Einrichtungen

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß es sich empfiehlt, eine Befreiung zugunsten der Gewerkschaften und Berufsorganisationen vorzusehen, soweit sie keine zum Wettbewerbssektor gehörenden Geschäfte tätigen, wie etwa Handelsgeschäfte oder Beratungen, die vom allgemeinen Beitrag unterschiedene und je nach Bedeutung der Leistung veränderliche Zahlungen zur Folge haben.

Diese Befreiung wäre im besonderen angezeigt für die Beitragsleistungen der Gewerkschaften, die andernfalls den Steuerbetrag entrichten müßten, ohne daß ihre Mitglieder die Steuer absetzen könnten, da sie ja nicht selbst steuerpflichtig sind.

Es wurde darauf hingewiesen, daß die Gewerkschaften und Berufsorganisationen allerdings die Möglichkeit haben sollten, auf die Befreiung zu verzichten und sich für die Mehrwertsteuer zu entscheiden, um entrichtete Vorsteuern (Mehrwertsteuer auf Grundstücksveräußerungen und auf Büroausstattungen) anrechnen zu können.

Die obigen Bemerkungen gelten auch für die Kirchen und ähnliche Einrichtungen, soweit sie nicht öffentlich-rechtliche Tätigkeiten ausüben und die betreffenden Umsätze deswegen ohnehin steuerfrei sind.

2. Befreiung zugunsten körperbehinderter Personen

Artikel 14 betreffend die Steuerbefreiungen im Inland sind folgende Bestimmungen hinzuzufügen :

Die Mitgliedstaaten befreien von der Steuer die Lieferungen von eingeführten oder gekauften Kraftfahrzeugen, die als persönliches Fortbewegungsmittel von Personen mit dauernder Erwerbsunfähigkeit von mindestens 50 % benutzt werden.

Diese Freistellung gilt nach Maßgabe der von jedem Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen und Begrenzungen, bis eine einheitliche Regelung nach dem in Artikel 31 vorgesehenen Verfahren getroffen wird.

Der Vorteil der Freistellung kann nach einem Verfahren der Steuerrückerstattung gewährt werden.

3. Befreiung der Bankgeschäfte

Nach Abschnitt B Buchstabe j) sind die Umsätze aus Kreditgeschäften von der Steuer befreit.

Hierzu wurden zwei Auffassungen vertreten :

- Einige Mitglieder schlugen vor, alle Bankgeschäfte, einschließlich der Kreditgeschäfte, der Mehrwertsteuer zu unterwerfen.
- Andere Mitglieder waren der Auffassung, daß die Umsätze aus Kreditgeschäften von der Mehrwertsteuer befreit werden müßten.

Die zweite Lösung hat für die Banken den Nachteil, daß sie die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug weitgehend beschränkt.

Im Gesamtrahmen des Richtlinienvorschlags betrachtet, müßte nach Auffassung sämtlicher Mitglieder die genaue Tragweite der in Artikel 14 Abschnitt B — insbesondere in den Buchstaben f), h) und j) — verwendeten Begriffe geklärt werden.

Ferner spricht sich der Ausschuß dafür aus, den Banksektor belastende Sonderumsatzsteuern abzuschaffen, soweit solche noch bestehen.

4. Weitere Bemerkungen

Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe a)

Die Dienstleistungen und die dazugehörigen Lieferungen im öffentlichen Post- und Fernmeldeverkehr sollten nicht von der Steuer befreit werden.

Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k)

Der Ausschuß wirft folgende Frage auf : Wenn die Leistungen der Theater und Filmclubs, Konzerte und sonstige Veranstaltungen von der Steuer befreit sein sollen, warum dann nicht die staatlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten für die gleichen Tätigkeiten ? Bei konsequenter Durchführung des Prinzips dürften dann nur die Einnahmen aus Werbesendungen von Rundfunk und Fernsehen besteuert werden. Auf jeden Fall muß die Steuerneutralität sowohl auf sektoraler als auch auf regionaler Ebene gewahrt bleiben.

Abschnitt B Buchstabe d) Absatz 2

Es erhebt sich die Frage, warum dem Verpächter von landwirtschaftlichen Grundstücken nicht die Möglichkeit gegeben werden soll, sich für die Mehrwertsteuer zu entscheiden, sofern sein Pächter steuerpflichtig ist.

Artikel 16

Der Ausschuß ersucht die Kommission, zu bestätigen, daß Nummer 10 tatsächlich zur steuerlichen Befreiung der Weitergabe von Know-how und Daten der Informatik, der Marktforschung, der Überprüfungs-, technischen Unterhaltungs- und Inspektionsleistungen sowie aller anderen gleichartigen Dienstleistungen führt.

Zu Nummer 12 wirft der Ausschuß die Frage auf, ob eine so umfassende Ausnahme zugunsten der diplomatischen und konsularischen Missionen und der internationalen Einrichtungen, die vom Aufnahmeland als solche anerkannt sind, gerechtfertigt ist, stellt sie doch einen grundlegenden Eingriff in den Charakter der Mehrwertsteuer als allgemeiner Verbrauchsteuer dar.

In Nummer 13 Buchstabe c) sollte der Satzteil „auf dem Luft- oder Seeweg“ gestrichen werden, so daß die betreffende Bestimmung folgendermaßen lautet :

- „c) die grenzüberschreitenden Beförderungen von Personen innerhalb der in Artikel 28 bestimmten Befristung.“

Der Ausschuß ist ferner der Auffassung, daß eine Aussetzung der Steuer für die Käufe, die für die Exporttätigkeit der exportorientierten Unternehmen vorgesehen werden sollte, bestimmt sind.

Artikel 17

Dieser Artikel setzt Entstehung und Umfang des Rechts auf Vorsteuerabzug fest.

Absatz 4

Der Ausschuß begrüßt diese Vorschrift, nach der jeder Mitgliedstaat im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen die Mehrwertsteuer, die ihnen für im Inland gelieferte Gegenstände und erbrachte Dienstleistungen in Rechnung gestellt wird, zu erstatten hat.

Nach Auffassung einiger Mitglieder sollte es jedoch ab einem Guthaben von 50 Rechnungseinheiten und nicht erst ab 100 Rechnungseinheiten möglich sein, einen Antrag zu stellen.

Außerdem sollte nach Ansicht des Ausschusses das Erstattungsverfahren vereinheitlicht werden.

Der Ausschuß weist die Kommission auf die wirtschaftlichen Folgen hin, die sich für einen in einem Mitgliedstaat ansässigen Lieferanten aus der Praxis ergeben würden, die Mehrwertsteuer dieses Staates seinem Kunden in einem anderen Mitgliedstaat in Anrechnung zu bringen. In diesem Fall würde es zu einer Steuerkumulierung kommen mit allen Folgen, die dies einschließen kann, insbesondere für den Verbraucher des Bestimmungslandes.

Absatz 6

Der Ausschuß gibt hierzu folgendes zu bedenken: Da die Mehrwertsteuer eine Verbrauchsteuer ist, die auf Erzeugnisse und Dienstleistungen erhoben wird in dem Bestreben, Doppelbesteuerungen zu vermeiden, ist es zur Erreichung dieses Ziels erforderlich, den Abzug der Mehrwertsteuer, die alle in den Gestehungspreis eingegangenen Elemente belastet hat, zuzulassen. Jegliche Einschränkung der Abziehbarkeit steht der Neutralität der Steuer im Wege und führt zu Wettbewerbsverzerrungen.

Logischerweise sollte die Regelung über den Vorsteuerabzug für die Mehrwertsteuer an die Vorschriften angegliedert werden, die für Gewinne in Handel und Gewerbe gelten. Mit anderen Worten: Die Mehrwertsteuerbelastung auf alle Gegenstände und Dienstleistungen, die für den Betrieb erforderlich und in bezug auf Gewinne in Handel und Gewerbe abzugsfähig sind (gewerbliche Fahrzeuge, Lieferungen an Sozialdienste, Beförderungen, Hotel usw.), sollte abziehbar sein.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Regelung der nichtabziehbaren Mehrwertsteuerbelastungen wegen ihrer Vielschichtigkeit gewisse Probleme aufwerfen wird.

Er bedauert darüber hinaus die Ungenauigkeit der im Richtlinienvorschlag verwendeten Ausdrücke „Luxusausgaben“ und „Repräsentationsaufwendungen“ und befürwortet, daß der Mehrwertsteuerausschuß diese Begriffe — soweit möglich — genauer definiert.

Artikel 18

Dieser Artikel enthält nähere Vorschriften für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug.

Absatz 2

Der Ausschuß stimmt dem Grundsatz des Sofortabzugs zu, der eine Absage an die in einigen Ländern

wie Frankreich bestehenden Phasenverschiebungen beim Vorsteuerabzug darstellt.

Der Ausschuß bedauert hingegen, daß das Recht auf Vorsteuerabzug spätestens am 31. Dezember des Jahres verjähren soll, das auf dasjenige folgt, in dem das Abzugsrecht hätte ausgeübt werden müssen; er schlägt vor, diese Frist zu verlängern.

Es wäre notwendig, daß das Abzugsrecht des Steuerpflichtigen im Fall von Nachprüfungen für denselben Zeitraum ausgeübt werden kann wie das Recht der staatlichen Behörden zur Erhöhung der Steuern.

Absatz 3

In bezug auf den Vorsteuerüberschuß befürwortet der Ausschuß eine erhebliche Verkürzung der Erstattungsfristen.

Artikel 21

In diesem Artikel werden die Steuerschuldner definiert.

In *Absatz 1 Buchstabe a)* sollte der Vertreter des Steuerpflichtigen nicht auf eine Ebene mit dem Steuerpflichtigen selbst gestellt werden; daher sollte der Satzteil „oder der Vertreter...“ durch „und gegebenenfalls der Vertreter...“ ersetzt werden.

Artikel 22

Feststellung der Steuerschuld und Fälligkeit der Steuer.

Im deutschen Text wäre die Terminologie der Absätze 1 und 2 zu harmonisieren. Während in allen anderen Sprachen viermal derselbe Ausdruck (im Französischen z.B. „constatation“) verwandt wird, wechselt das Deutsche zwischen „Feststellung“ und „Festsetzung“. Hier sollte regelmäßig „Festsetzung“ benutzt werden.

Artikel 23

In diesem Artikel sind die Pflichten der Steuerpflichtigen bei inländischen Umsätzen festgelegt.

Absatz 3 Buchstabe c) sieht vor, daß „die Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Verwirklichung des Steuertatbestands ausgestellt werden“ muß.

Diese Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung innerhalb einer bestimmten Frist — die in den Ländern, wo Steuertatbestand und Steueranspruch zusammenfallen, nicht existiert — ist gerade darauf zurückzuführen, daß diese beiden Faktoren im Vorschlag für die sechste Richtlinie voneinander getrennt sind.

Der Ausschuß vertritt folgenden Standpunkt:

- es ist normal, für die Ausstellung der Rechnung eine Höchstfrist festzulegen;
- diese Frist müßte aber verlängert werden.

Artikel 25

Der Ausschuß kann die in Artikel 25 umschriebene Sonderregelung für die Kleinunternehmen prinzipiell gutheißen, da sie den Mitgliedstaaten trotz allem die Möglichkeit beläßt, Sonderregelungen zu erlassen, die der jeweiligen Situation der Kleinunternehmen in ihrem Land angepaßt sind.

Der Ausschuß ersuchte darum, daß die von der Kommission festgehaltenen Umsatzkriterien angehoben werden. Er ist damit einverstanden, daß die festgelegten neuen Ziffern regelmäßig auf Grund der Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepaßt werden können. Das Ziel ist, auf diese Weise die allmähliche Einbeziehung der Klein- und Mittelbetriebe in das allgemeine gemeinsame Mehrwertsteuersystem zu ermöglichen.

Artikel 26

In diesem Artikel wird eine neuartige Regelung für die Besteuerung von Gebrauchtgegenständen vorgeschlagen, die der Ausschuß gutheißen, weil sie eine Mehrfachbesteuerung der gebrauchten Gegenstände, wie sie in zahlreichen Ländern noch üblich ist, verhindert.

Artikel 27

Der Ausschuß bejaht die Vorschläge der Kommission, deren Ziel es ist, zur allmählichen Eingliederung des gesamten landwirtschaftlichen Sektors in die gemeinsame Mehrwertsteuerregelung beizutragen.

Allerdings sind die gegebenen Verhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sowie die besonderen Schwierigkeiten des Agrarsektors, die nur über lange Jahre gelöst werden können. Deswegen muß die Wahlmöglichkeit aufrechterhalten bleiben, denn der etwaige Übergang von der Pauschalregelung zur normalen Anwendung der Mehrwertsteuer kann nur sehr langsam erfolgen, wobei diese Möglichkeit mit dem Fortschreiten der gemeinsamen Politiken in den anderen Bereichen, insbesondere aber mit der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion, verknüpft ist.

Die Pauschalbesteuerung muß neutral sein. Sie darf also im Durchschnitt weder Vorteile noch Nachteile für den landwirtschaftlichen Erzeuger mit sich bringen.

Er ersucht außerdem die Kommission, Absatz 12 Buchstabe a) erste und zweite Einrückung zu ändern, um die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen auf Kosten der landwirtschaftlichen Verarbeitungsindustrien zu vermeiden, die der normalen Besteuerung unterliegen, im Gegensatz zu den Landwirten, die trotz einer Verarbeitungstätigkeit unter die Pauschalregelung fallen würden.

Artikel 28 Nummer 1

Im zweiten Unterabsatz sollte der Satzteil „auf dem Luft- und Seeweg“ gestrichen werden, so daß die betreffende Bestimmung folgendermaßen lautet:

„Die Kommission legt dem Rat rechtzeitig Vorschläge über die steuerliche Regelung der grenzüberschreitenden Personenbeförderung vor, die ab 1. Januar 1977 anwendbar ist.“

Artikel 29 bis 31

Ausschuß für Mehrwertsteuer.

Artikel 29

Der Ausschuß hat die Zusicherung erhalten, daß die Entscheidungen des Ausschusses für Mehrwertsteuer erst getroffen werden, wenn die Vertreter des wirtschaftlichen und sozialen Lebens nach einem noch festzulegenden Verfahren dazu Stellung genommen haben. Nur unter dieser Voraussetzung stimmt der Ausschuß der Einsetzung, Zusammensetzung und Kompetenz des Ausschusses für Mehrwertsteuer zu.

SCHLUSSFOLGERUNG

Der Ausschuß anerkennt die Notwendigkeit, Regeln für eine gemeinsame Steuerbemessungsgrundlage aufzustellen. Dadurch wird ein weiterer Schritt in Richtung auf ein gemeinsames Mehrwertsteuersystem getan.

Er anerkennt darüber hinaus die Notwendigkeit dieser Maßnahme, die es ermöglicht, einen Betrag auf Grund einer harmonisierten Bemessungsgrundlage an den Gemeinschaftshaushalt abzuführen und damit eine neutrale und ausgewogene Verteilung der Leistungen der Mitgliedstaaten zu erreichen.

Der Ausschuß hat sowohl in seiner Stellungnahme als auch in dem ihr beiliegenden Bericht festgestellt, daß im Hinblick auf diese Neutralität zwar ein großer Fortschritt erzielt wurde, die Bestimmungen jedoch noch lückenhaft und daher verbesserungsbedürftig sind.

Er anerkennt ferner, daß der Ausschuß für Mehrwertsteuer ein Instrument darstellt, das in dem gewünschten Sinne konstruktive Arbeit leisten kann.

Der Ausschuß unterstreicht schließlich die Notwendigkeit, daß die Richtlinie in ihrer Gesamtheit angenommen und zur Anwendung gebracht wird, um zu vermeiden, daß sich in den Mitgliedstaaten in Anbetracht des geltenden Rechts erhebliche Verzerrungen einstellen als Folge der Anwendung einzelner Bestimmungen anstatt der gesamten mit ihnen logisch verknüpften Maßnahmen.

Geschehen zu Brüssel, am 31. Januar 1974.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alfons LAPPAS